

## Amtliche Bekanntmachung

### **Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2017 nachfolgende Nutzungsordnung mit Gebührenordnung für die Ehemalige Synagoge, Steingasse 10, 63538 Großkrotzenburg beschlossen:**

#### **Präambel**

Die Gemeinde Großkrotzenburg hat im Jahre 1988 von der evangelischen Kirchengemeinde Großkrotzenburg das Grundstück Steingasse 10 mit Gebäude erworben, das zuerst als jüdisches, später als Gotteshaus der evangelischen Kirchengemeinde Großkrotzenburg diente.

Die Gemeinde Großkrotzenburg hat das Grundstück mit der Verpflichtung übernommen, das Gebäude unter Beteiligung des Geschichts- und Kulturausschusses der Gemeindevertretung sowie der Denkmalschutzbehörde zu sanieren und unter besonderer Berücksichtigung seiner geschichtlichen Vergangenheit auszubauen und auf Dauer als Gedenk- und Begegnungsstätte zu nutzen und zu erhalten. Dabei sollen Veranstaltungen, die eine Beschäftigung mit jüdischer Geschichte und heutigem jüdischen Leben ermöglichen, besondere Berücksichtigung finden.

Veranstaltungen, die dem Gedenken an die jüdische Bevölkerung zuwiderlaufen, finden nicht statt.

#### **§ 1**

##### **Ortsvereine und Musikschule**

Die Räumlichkeiten der ehemaligen Synagoge werden verschiedenen Ortsvereinen und der Musikschule für die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Übungsabenden zur Verfügung gestellt. Die Anmeldungen sollen jeweils zum 30.10. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr erfolgen.

Weiterhin werden die Räumlichkeiten dem Standesamt für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen zur Verfügung gestellt.

Diese Festsetzung kann durch Beschluss des Gemeindevorstandes geändert werden.

#### **§ 2**

##### **Sonstige kulturelle Veranstalter**

Die Räume werden darüber hinaus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, falls für die unter § 1 genannten Nutzungsberechtigten kein Bedarf besteht.

Die Terminliste wird bei der Gemeindeverwaltung geführt.

#### **§ 3**

##### **Miete**

Für die Benutzung der ehemaligen Synagoge wird folgende Miete erhoben:

<b>Musikschule</b>	<b>30,00 €</b>	<b>pro Monat</b>
<b>Standesamt</b>	<b>100,00 €</b>	<b>je Trauung</b>
<b>Kulturelle Veranstalter (außer Ortsvereine)</b>	<b>60,00 €</b>	<b>pro Tag.</b>

Die Abrechnung mit der Musikschule erfolgt jährlich. Kulturelle Veranstalter entrichten ihre Miete zum gebuchten Termin.

Die Miete für die Benutzung der Synagoge für Trauungen wird durch das Standesamt an das Traupaar weiterverrechnet.

#### **§ 4 Kaution**

Vor Beginn der Veranstaltung hat der in § 2 aufgeführte Mieter (ausgenommen Ortsvereine, Musikschule und Trauungen nach § 1) zusätzlich zum Mietzins **eine Kaution in Höhe von 350,00 €** zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten wird die Kaution zurückgezahlt.

#### **§ 5 Hausöffnung**

Die Hausöffnung erfolgt in der Regel durch den Mieter. Erforderliche Schlüssel werden bei der Übergabe der Räumlichkeiten (nach Terminabsprache) von einer beauftragten Person der Gemeinde übergeben.

Für Vereine, die regelmäßige Veranstaltungen oder Übungsabende abhalten, werden die Schlüssel auf Dauer zur Verfügung gestellt.

#### **§ 6 Hausrecht, Sicherheit**

Der Mieter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

#### **§ 7 Schäden**

Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, auch gegenüber Dritten, freizustellen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

#### **§ 8 Versicherung**

Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern. Der Mieter hat der Gemeinde auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

#### **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.

#### **§ 10 Lautstärke**

Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50 db(A) und während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr 40 db(A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art.

## **§ 11 Tiere**

Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde mitgebracht werden.

## **§ 12 Anbieten von Waren**

Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig.

## **§ 13 Rauchverbot**

Im Gebäude besteht Rauchverbot.

Der Mieter hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Ordnungsamt der Gemeinde abzuklären, ob für die Veranstaltung eine Brandwache erforderlich ist. Die Kosten für die Brandwache übernimmt der Mieter.

## **§ 14 Reinigung**

Nach Ende der Veranstaltung ist das Mietobjekt besenrein zu hinterlassen.

## **§ 15 Restmüll**

Der Restmüll der Veranstaltung ist vom Mieter zu entsorgen. Er ist ebenso für die umweltgerechte Entsorgung von wiederverwertbaren Materialien wie Einwegflaschen und Kartonagen verantwortlich.

## **§ 16 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind bei dem Beauftragten der Gemeinde oder im Fundbüro abzugeben. Die Gemeinde übernimmt für verlorene Gegenstände des Mieters und seiner Gäste keine Haftung.

## **§ 17 GEMA**

Falls erforderlich, verpflichtet sich der Mieter, die Veranstaltung der GEMA zu melden.

## **§ 18 Ende der Veranstaltung**

Der Mieter ist verpflichtet, nach Veranstaltungsende das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu versetzen, und nach Terminabsprache an eine, von der Gemeinde beauftragte Person zu übergeben, sofern keine anderen Regelungen vereinbart wurden. Bei Verzug des Mieters kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Mieters verlangen.

## **§ 19 Vertragsverletzung**

Bei Vertragsverletzung durch den Mieter kann die Gemeinde die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung der Miete und Nebenkosten. Schadensersatzansprüche an die Gemeinde, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Falle ausgeschlossen.

## **§ 20 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Nutzungsordnung mit Gebührenordnung für die ehemalige Synagoge tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt für eine Laufzeit von 5 Jahren ab Tag des Inkrafttretens. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsordnung mit Gebührenordnung für die ehemalige Synagoge außer Kraft.

Die Nutzungsordnung mit Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Großkrotzenburg, 19. Mai 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Großkrotzenburg  
gez. Thorsten Bauroth  
Bürgermeister

**Die Nutzungsordnung mit Gebührenordnung für die Ehemalige Synagoge, Steingasse 10, 63538 Großkrotzenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Großkrotzenburg, 02. Juni 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Großkrotzenburg

Thorsten Bauroth  
Bürgermeister